

AIR&MORE OG  
zH Herrn Mag. Johannes Fischler  
zH Herrn Dominique Niederkofler  
Schweygerstraße 9  
6060 Hall in Tirol

per E-Mail: [mail@airandmore.at](mailto:mail@airandmore.at)

**Versicherungsrechtliche Stellungnahme zur gerätebezogenen  
Versicherungspflicht für Drohnen der „offenen“ Kategorie in  
Österreich**

Akt / Verfasser  
AIRMO/Beratung / PH  
Datum:  
20.12.2023

Sehr geehrter Herr Mag. Fischler,  
sehr geehrter Herr Niederkofler!

In obiger Angelegenheit kommen wir auf Ihre Fragestellungen zurück, welche Sie uns mit Schreiben vom 28.06.2023 übermittelt haben und erlauben wir uns Ihnen wunschgemäß dazu mitzuteilen wie folgt:

**1. Ausgangslage**

Ausgehend von den unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS, Unmanned Aircraft System) hat Ihre geschätzte Gesellschaft in extern eingeholten Gutachten die Fragen erörtert, ob für UAS der Kategorie „offen“ im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht und ob die Haftpflichtversicherungsverträge geräteunabhängig und betreiberbezogen oder gerätebezogen abgeschlossen werden müssen. Daneben erfolgte

auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Dokumentierung individueller Gerätedaten in den Drohnen-Haftpflichtversicherungen vorzunehmen ist.

Zusammengefasst folgt aus den übermittelten Unterlagen<sup>1</sup>, dass eine Versicherungspflicht für UAS (offen) in Österreich besteht und diese gerätebezogen zu erfüllen ist. Entsprechende Dokumentationen zur verwendeten Drohne sind laut Kuratorium für Verkehrssicherheit (im Folgenden „KFV“ genannt) mit „Modell, Seriennummer, Gewicht, etc.“ in der Versicherungspolize anzuführen. Eine „ausschließlich personenbezogene Versicherung“, die sich auf den Betreiber oder den Drohnenpiloten bezieht, ohne Nennung der spezifischen Gerätedaten, entspricht laut KFV nicht den rechtlichen Anforderungen<sup>2</sup>.

Gleichzeitig wird von Seiten der AIR&MORE OG aufgezeigt, dass diverse am Markt erhältliche Versicherungsverträge sich nicht auf die Geräte selbst stützen, sondern auf den Drohnenbetreiber, ohne dass die Drohnen selbst korrekt erfasst werden. Selbiges gilt für die Registrierung bei der Austro Control, die gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung 2019/947<sup>3</sup> durchzuführen ist. Im Drohnen-Portal<sup>4</sup> der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (im Folgenden „Austro Control“ genannt) findet sich zwar der Hinweis, dass der Betreiber eine Versicherungspolize „entsprechend den Anforderungen des Luftfahrtgesetzes“ abzuschließen hat und auch ein anzugebendes Pflichtfeld, in welchem Drohnenbetreiber dazu aufgefordert werden, die „Nummer Ihrer Versicherungspolize“ anzugeben<sup>5</sup>. Zudem wird an den Betreiber eine Registrierungsnummer vergeben, wobei dieser auf allen seinen UAS die selbe Registrierungsnummer in Eigenregie anzubringen hat, was nach Austro Control durch „händisches Beschriften der Drohne“ erfolgen kann. Gerätebezogene weitergehende Hinweise zur gesetzlichen Versicherungspflicht für Drohnen finden sich auf „www.dronespace.at“ allerdings bisher nicht.

---

<sup>1</sup> Rechtsgutachten RA Mag. jur. Joachim J. Janezic, Meng. AS, vom 30.09.2021 und Stellungnahme des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 29.03.2023, abrufbar unter:

<https://www.kfv.at/drohnenversicherung-ja-aber-richtig-ist-wichtig>

<sup>2</sup> Siehe dazu: <https://www.kfv.at/drohnenversicherung-ja-aber-richtig-ist-wichtig/>

<sup>3</sup> Siehe dazu: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0947>

<sup>4</sup> Siehe dazu: <https://www.dronespace.at/registrierung>

<sup>5</sup> Siehe dazu: <https://lfa-formulare.austrocontrol.at>

## Versicherungspflicht

**Achtung:** Für den Betrieb einer Drohne in Österreich müssen Sie entsprechend den Anforderungen des Luftfahrtgesetzes versichert sein.

Die Deckungssumme Ihrer Versicherung muss daher mindestens 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR) betragen. Bitte beachten Sie, dass die Versicherung für den Betrieb in anderen EU-Ländern ev. andere Voraussetzungen erfüllen muss.

*Abbildung 1 Screenshot der Website [www.dronespace.at/registrierung](http://www.dronespace.at/registrierung) vom 05.12.2023*

In diesem Zusammenhang werden diverse derzeit angebotene Versicherungstarife nach Ansicht von AIR&MORE und nach Ansicht von RA Mag. jur. Joachim J. Janezic<sup>6</sup> als nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehend und als ungenügend bewertet.

## 2. Fragestellung:

***In der Versicherungsbestätigung für eine Drohnenversicherung findet sich eine Risikobeschreibung, aus der keinerlei individuelle Gerätedaten hervorgehen:***

*Bsp. 1:*

*“Versichertes Risiko: Haltung, Besitz und Betrieb sämtlicher Modellflugzeuge, Drohnen, Multi-, Hexa- und Quadrocopter“*

*Bsp. 2:*

*“Unbegrenzte Anzahl versicherter Drohnen: Wir versichern Sie als Drohnenpilot und Drohnenpilotin mit unbegrenzter Anzahl an Drohnen. Ebenso enthalten sind geliehene und gemietete Drohnen.“*

***Sind derartige Pauschaldeckungen für Versicherungsnehmer mit Sitz in Österreich aus versicherungsrechtlicher Sicht zulässig? Bzw. müssen die individuellen Gerätedaten eines UAS dem Haftpflichtversicherer bekannt sein und in der Police bzw. dem Versicherungsnachweis dokumentiert werden?***

## 3. Beantwortung der Fragestellung:

Bevor im Folgenden die Fragen beantwortet werden, erlauben wir uns, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass wir jene Detailfragen, die bereits im externen luftfahrtrechtlichen Gutachten von RA Mag. jur. Joachim J. Janezic von 2021 sowie in der Stellungnahme des KfV von 2023 beantwortet wurden, nicht nochmalig einer eigenen rechtlichen Begutachtung zu unterziehen. Ebenso wenig findet eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Frage statt, um welche UAS konkret bzw. nach welchen Kategorien UAS entsprechend zu erfassen und unter welchen

---

<sup>6</sup> Siehe dazu wiederum Rechtsgutachten RA Mag. jur. Joachim J. Janezic, Meng. AS, vom 30.09.2021, abrufbar unter: <https://drohnenversicherung.com/rechtsgutachten>

Bestimmungen zu subsumieren wären bzw. welche UAS möglicherweise einem unionsrechtlichen und welche UAS ausschließlich einer nationalen Versicherungspflicht unterliegen.

Die vorliegende versicherungsrechtliche Stellungnahme geht sohin davon aus, dass eine Versicherungspflicht in Österreich für UAS besteht.

Nach Sichtung der bereits zur Verfügung stehenden Gutachten dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir die darin angeführten Argumente für stichhaltig halten und die darin aufgezeigte Rechtsansicht zur Versicherungspflicht in Österreich nachvollziehbar ist. Auch wir sind der Meinung, dass wie im luftfahrtrechtlichen Gutachten von RA Mag. jur. Joachim J. Janezic aufgezeigt, die Versicherungspflicht in Österreich ausgehend von den Bestimmungen des § 24f Abs. 4 LFG sowie § 24j LFG, insbesondere aufgrund § 24j Abs. 9 LFG, besteht, wenngleich gewisse Unklarheiten in § 24j LFG selbst, wie RA Mag. jur. Joachim J. Janezic zutreffend aufzeigt, gegeben sind.

### 3.1.

Unseres Erachtens folgt aus § 24j Abs. 3 LFG, dass der **Betreiber dafür verantwortlich** ist, dass **jedes von ihm betriebene unbemannte Luftfahrzeug** ordnungsgemäß versichert ist. Nach § 24j Abs. 4 LFG hat der Betreiber oder der verantwortliche Pilot den Versicherungsnachweis über die aufrechte Versicherung sowie die Registrierungsbestätigung bei jedem Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges mitzuführen und jederzeit auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzulegen.

Losgelöst von der rechtlichen Frage, wann eine Registrierungspflicht gemäß Artikel 14 Abs. 5 lit a der Durchführungsverordnung (EU 2019/947) besteht, hat nach Artikel 14 der Durchführungsverordnung die Registrierung des Betreibers des UAS zu erfolgen, dies unter Berücksichtigung der in Artikel 14 angeführten Angaben, worin unter anderem in lit d festgehalten ist, dass die **Nummer der Versicherungspolize für das UAS**, sofern nach unions- oder nationalem Recht gefordert, anzugeben ist.

Aus diesen Bestimmungen wird sohin ersichtlich, dass die Versicherungspflicht, die gemäß § 164 LFG statuiert ist, den Betreiber des UAS betrifft, wobei dieser unseres Erachtens das jeweilige UAS zu versichern hat. Nicht nur § 164 LFG stützt sich auf den Halter eines Luftfahrzeuges, sondern entspricht es wohl auch dem Wesen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung, dass das jeweilige Gefahrenobjekt unter Versicherungsschutz zu

stellen ist. Vergleichsweise kann dazu auf die Bestimmungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe dazu unter anderem § 36 u. § 59 KHVG sowie § 1, § 2 Abs. 2 und § 31a KHVG) verwiesen werden. Auch bei der Kfz-Haftpflichtversicherung bezieht sich die Versicherung auf das jeweilige KFZ und hat eine entsprechende Registrierung über die Haftpflichtversicherung für das jeweilige KFZ zu erfolgen. Damit wird auch das direkte Klagerecht sichergestellt. Auf diese Vergleichbarkeit mit dem Kfz-Regime verweist ihrerseits auch die Austro Control mit folgendem Hinweis: „Es handelt sich um ein ähnliches System wie das Kennzeichen bei einem KFZ, nur dass pro Betreiber eine Kennung für alle von ihm betriebenen Drohnen zugewiesen wird und nicht für jedes Gerät eine Eigene“.<sup>7</sup>

Die **Registrierung** ist von jedem Drohnenbetreiber einmalig für alle von ihm betriebenen Drohnen vorzunehmen. Dabei wird eine Registrierungsnummer vergeben, die der Betreiber auf allen von ihm betriebenen Drohnen anbringen muss. Es handelt sich um ein ähnliches System wie das Kennzeichen bei einem KFZ, nur dass pro Betreiber eine Kennung für alle von ihm betriebenen Drohnen zugewiesen wird und nicht für jedes Gerät eine Eigene. Ausgenommen von der Registrierung sind nur Drohnen, die leichter als 250g sind und keine Sensoren zur Erfassung persönlicher Daten (z.B. eine Kamera) haben.

*Abbildung 2 Screenshot der Website [www.austrocontrol.at/drohnen](http://www.austrocontrol.at/drohnen) vom 05.12.2023*

In § 166 LFG ist das direkte Klagerecht des Geschädigten gegen den Versicherer geregelt. Der Geschädigte muss daher wissen, über welche konkrete Haftpflichtversicherung der Unfallgegner hinsichtlich des konkreten schadenverursachenden betriebenen UAS verfügt, damit er die Ansprüche entsprechend geltend machen kann. Zudem ist es notwendig, dass auch für die Exekutive und Aufsichtsorgane eine Überprüfungs- bzw. Kontrollmöglichkeit gegeben ist.

Die Versicherung des jeweiligen UAS stellt naturgemäß einen Schutz für den Geschädigten dar. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Sinn und Zweck einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung, sondern insbesondere aus § 158c VersVG, wonach der Versicherer seiner Verpflichtung gegenüber dem Dritten zu leisten hat. Es ist der Hauptzweck einer Pflichtversicherung (§§ 158b ff VersVG), den Schutz des Geschädigten sicherzustellen (siehe dazu Schauer in FS Krejci II 1279; Reiff, TranspR 2006, 17; und weitere).

---

<sup>7</sup> Siehe dazu: <https://www.austrocontrol.at/drohnen>

Sofern eine Haftpflichtversicherung lediglich auf den Betreiber lautet, welcher wie in den Beispielen angeführt, mehrere Drohnen betreibt, ohne dass sich der Versicherungsschutz auf die jeweilige konkret zugeordnete Drohne selbst bezieht, kann dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz für den Geschädigten selbst nicht mehr vollständig gewährleistet ist.

Im Schadensfall könnte beispielsweise ein aufwendiges Rechercheverfahren gegenüber der Versicherung notwendig werden, um herauszufinden, ob das konkrete schadensverursachende UAS auch tatsächlich der Haltereigenschaft des versicherten Betreibers zuzurechnen ist. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Betreiber verschiedener UAS unterschiedliche Versicherungsverträge mit unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen hat. Dies würde zum praktischen Problem führen, dass die Behörde nicht mehr in der Lage wäre, eine Auskunft darüber zu erteilen, an welchen Versicherer konkret sich der Geschädigte zu wenden hat. Nicht auszuschließen wäre in diesem Zusammenhang zudem eine willkürliche Schadensfall-Verschiebung durch den Betreiber von einer Versicherungsgesellschaft zur anderen Versicherungsgesellschaft.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang zudem die Frage, inwiefern die Versicherung ohne Kenntnis der tatsächlich vorhandenen Anzahl der Drohnen ihr Risiko bewerten oder einen entsprechenden Versicherungsschutz mit ausreichender Versicherungssumme aufstellen kann. Erschwert könnte dies beispielsweise dadurch werden, dass die Inhaberschaft von Drohnen laufend erweitert wird, beispielweise durch ganze Drohnen-Schwärme, ohne dass die Versicherung von diesem risikoerhöhenden Umstand Kenntnis hat.

Zudem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Versicherung die Eigenschaft des Versicherungsnehmers als tatsächlicher Halter oder Betreiber einer an einem Unfall beteiligten Drohne bestreitet, sofern dieser einen entsprechenden Nachweis schuldig bleibt. Ebenso besteht dadurch die Gefahr, dass die Lücke der nicht gerätebezogenen Erfassung der Drohne bei der Versicherung einem Versicherungsbetrug zugänglich werden könnte (z.B., wenn der Versicherungsnehmer tatsächlich nicht einmal Betreiber der verunfallten Drohne ist).

Aus all diesen, lediglich beispielhaft angeführten Gründen ist davon auszugehen, dass es nicht dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers entsprechen kann, dass Drohnen lediglich betreiber- und nicht gerätebezogen erfasst werden.

Nach § 164 Abs. 2 LFG besteht jedenfalls die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer entsprechenden Versicherungssumme.

Nach § 168 LFG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach der Übernahme der Verpflichtungen aus der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung eine Bestätigung über die Übernahme dieser Verpflichtungen (Versicherungsnachweis) auszustellen. Nach § 158i VersVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Verlangen unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.

Wenn aber der Versicherer selbst nicht in Kenntnis darüber ist, welche Anzahl und welches Ausmaß an Drohnen tatsächlich bei ihm versichert sind, dann ist nicht gesichert, dass der Versicherer seiner Bescheinigungspflicht überhaupt ordentlich nachkommen kann. Wie soll der Versicherer eine notwendige Mindest-Versicherungssumme gewährleisten, wenn er, beispielsweise bei Drohnen-Schwärmen, nicht einmal davon in Kenntnis ist, wie viele Risikoobjekte von seinem Versicherungsschutz umfasst sind.

Davon ausgehend könnte auch die Bestätigung der Registrierung als Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung durch die Austro Control nicht zur Gänze dem Artikel 14 der Durchführungsverordnung entsprechen, zumal der Artikel 14 lit. d der Durchführungsverordnung unseres Erachtens so zu verstehen ist, dass dieser, mit dem Verweis auf die "Nummer der Versicherungspolice für das UAS", sich somit auf ein konkretes Gerät zu beziehen hat.<sup>8</sup>

Nicht auszuschließen ist es allerdings, dass die Austro Control die entsprechende Zuordnung einer Drohne zum jeweiligen Versicherungsnehmer durch die auf der Drohne verbindlich anzuführende, sich auf den Betreiber beziehende Registrierungsnummer sicherstellen will.

Nachdem allerdings laut Austro Control „pro Betreiber eine Kennung für alle von ihm betriebenen Drohnen zugewiesen wird“<sup>9</sup> und nicht für jede Drohne eine eigene Zuordnung erfolgt, birgt dieses System Lücken. Geht man davon aus, dass der Drohnenbetreiber die Beschriftung seiner UAS mit der persönlichen Registrierungsnummer in Eigenregie und laut Austro Control „auch ganz einfach durch händisches Beschriften der Drohne“<sup>10</sup> vornimmt, so könnte dies dazu führen, dass unter dieser Registrierungsnummer unzählige UAS geführt werden, die im Falle eines Missbrauchs- oder Umgehungsversuches tatsächlich sogar von Dritten betrieben werden. Dies könnte so weit gehen, dass sich hinter einer Registrierungsnummer/Versicherung tatsächlich mehrere Betreiber verstecken. Dies ist nicht

---

<sup>8</sup> Siehe dazu wiederum: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0947>

<sup>9</sup> Siehe dazu wiederum: <https://www.austrocontrol.at/drohnen>

<sup>10</sup> Siehe dazu wiederum: <https://www.dronespace.at/registrierung>

nur aus Sicht des Geschädigten problematisch, sondern insbesondere auch aus Sicht des Versicherers, welcher sein Risiko nicht mehr hinreichend abschätzen kann.

Ausgehend von den oben aufgezeigten Überlegungen erachten wir die derzeitige Versicherungssituation daher für nicht zufriedenstellend. Auch der Versicherer sollte im Zuge seiner regelmäßigen durchzuführenden Überprüfungen und Evaluierungen im Sinne von § 129 VAG auf die bestehenden Rechtsunsicherheiten grundsätzlich aufmerksam werden.

Führt der Versicherer die Überprüfung und Evaluierung dieses Versicherungsproduktes durch, kann dies im Sinne der Product Governance nur dazu führen, dass der vorhandene zur Verfügung gestellte Versicherungsschutz bzw. der Abschluss der gegenständlichen Versicherungspolize ohne konkrete Erfassung und Zuordnung der einzelnen Drohnen als unzureichend zu beurteilen ist. Ebenso ist dadurch nicht mehr lückenlos gewährleistet, dass vollständige Produktinformationen im Sinne von § 133 VAG vorliegen.

Weitere zutreffende Gründe, warum eine gerätebezogene Erfassung des Versicherungsschutzes notwendig ist, finden sich im Gutachten von Mag. Janezic und erlauben wir uns auf diese zu verweisen.

**Zusammengefasst kommen wir sohin zum Ergebnis**, dass, ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen und ausgehend von den oben angeführten Überlegungen, Pauschalabdeckungen für Versicherungsnehmer mit Sitz in Österreich, wie in Beispielen angeführt, ohne konkrete Erfassung der Gerätedaten des jeweiligen UAS und ohne konkrete Zuordnung des UAS zur bzw. in der Versicherungspolize, nicht der gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung entsprechen. Dies wäre u.E. nur dann der Fall, wenn das jeweilige Gefahrgut (die jeweilige Drohne) unter Versicherungsschutz steht, was gleichbedeutend damit ist, dass eine geräte- und nicht nur betreiberbezogene Erfassung stattzufinden hat.

Um den geforderten Pflichtversicherungsschutz zu gewährleisten, ist es sohin notwendig, dass die jeweiligen Drohnen in der Versicherungspolize und im Versicherungsnachweis mit individuellen Gerätedaten (Hersteller, Abflugmasse, Seriennummer) dokumentiert werden.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen für Sie hilfreich sind und stehen Ihnen für weitere Fragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Mag. Patrick Huttmann